

Allgemeine Mietbedingungen der C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH

§ 1 Vertragsabschluss

- 1 Die Anmietung bzw. Vermietung erfolgt prinzipiell auf Grundlage eines Vertrages zwischen Mieter und Vermieter. Bestandteil sind dabei die Allgemeinen Mietbedingungen. Vermieter ist immer die C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH (in Folge „C³ GmbH“ genannt).
- 2 Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
- 3 Schriftlich oder mündlich beantragte Terminnotierungen sind für Mieter und Vermieter unverbindlich. Die Anmietung wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam.
- 4 Der Vermieter gewährleistet mit Vermietungen keinen zeitlichen, lokalen oder regionalen Gebietsschutz für Veranstaltungen gleichen oder ähnlichen Genres. Der Vermieter behält sich vor, bestimmte Veranstaltungen aufgrund von Doppelungen oder Überlastungen im Programm nicht mit aufzunehmen.
- 5 Der Mieter bekennt mit der Unterschrift des Mietvertrages, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird.
- 6 Der Vertrag erhält seine Gültigkeit mit beiderseitiger Unterschrift. Die C³ GmbH hält sich 20 Kalendertage nach Ausstellung an das Vertragsangebot.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 1 Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Freigelände, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Der Mieter hat den Veranstaltungszweck genau zu benennen.
- 2 Der Mieter hat die Mitbenutzung von Verkehrsflächen durch andere Mieter bzw. für andere Nutzungszwecke zu dulden.

§ 3 Rechtsverhältnisse

- 1 Nach Vertragsabschluss ist der Mieter verpflichtet, die Veranstaltung in eigenem Namen als Veranstalter durchzuführen. Er ist für die bezeichnete Veranstaltung der rechtliche Veranstalter. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
- 2 Der Mieter (Veranstalter) ist auf allen Drucksachen anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Mieter und nicht mit dem Vermieter besteht.
- 3 Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur möglich mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Vermieters.

§ 4 Mietdauer

- 1 Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.
- 2 Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren. An- und Abtransporte haben innerhalb der im Mietvertrag festgelegten Auf- und Abbauzeiten zu erfolgen.
- 3 Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Entsteht dem Vermieter durch Mietzeitüberschreitung ein Schaden, ist der Mieter schadenersatzpflichtig.

§ 5 Mietkosten und Zahlungsmodalitäten

- 1 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vertraglich vereinbarte Miete spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter stellt dazu Rechnung.
- 2 Der Vermieter ist berechtigt, bei Vertragsschluss die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheitsleistung ist durch Zahlung einer Vorkasse in Höhe von 50 % auf die Miete oder die Mindestmiete zu leisten. Eine Verpflichtung des Vermieters zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- 3 Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere, an den Vermieter zu erbringende Zahlungen, werden innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Dabei behält sich der Vermieter das Recht vor, auch auf Nebenleistungen, die bereits vor Leistungsantritt vereinbart sind, Vorauszahlungen zu erheben.
- 4 Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 5 Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- 6 Der Vermieter ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag zu versehen.
- 7 Aufrechnungsrechte stehen dem Mieter gegenüber der C³ GmbH nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von der C³ GmbH anerkannt sind.
- 8 Der Mieter tritt Einnahmen aus dem vom Vermieter im Ticketinhousesystem übernommenen Kartenverkauf bis zur Höhe der Ansprüche des Vermieters zur Sicherheit im Voraus an den Vermieter ab. Eine Verpflichtung des Vermieters zur verzinslichen Anlage der vereinbarten Eintrittsgelder besteht nicht.
- 9 Die C³ GmbH ist bei Veranstaltungen, welche besondere Risiken in sich bergen, befugt, zur Sicherung aller ihr zustehenden Ansprüche unter angemessener Fristsetzung eine Kautionsleistung in der allein von der C³ GmbH als angemessen betrachteten Höhe vom Mieter zu verlangen. Verweigert der Mieter deren Bezahlung oder nimmt er diese nicht fristgemäß vor, so steht der C³ GmbH das Recht zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses zu (siehe § 7 Abs. 1a).
- 10 Dieselben Rechte stehen der C³ GmbH auch für den Fall zu, dass nach Vertragsabschluss gegenüber der ursprünglichen Darlegung des Mieters eine Risikoerhöhung eintritt. Auch diese Risikoabschätzung ist die alleinige Sache der C³ GmbH.

§ 6 Rücktritt des Mieters

1 Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalles:

- 50 % falls die Veranstaltung länger als 90 Tage vor ihrem Beginn abgesagt wird,
- 75 % falls die Veranstaltung länger als 30 Tage, jedoch nicht länger als 90 Tage vor ihrem Beginn abgesagt wird,
- 100 % falls die Veranstaltung innerhalb der letzten 30 Tage vor ihrem Beginn abgesagt wird,

des vereinbarten Nutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für erbrachte Zusatzleistungen, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

- 2 Sollte die betreffende Veranstaltung innerhalb eines Jahres nach ihrer Absage dennoch stattfinden, werden die Stornierungskosten auf die Entgelte des neuen Vertrages angerechnet. Für das Zustandekommen eines Ausweichtermens wird der Mieter als Sicherheit das vereinbarte Stornierungsentgelt einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen in Höhe von 50 % zahlen. Der C³ GmbH bleibt es jedoch in jedem Falle vorbehalten, einen weitergehenden Schaden gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass der Gesellschaft kein Schaden oder wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 3 Abweichend von Abs. 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorleistung getreten ist, sind dem Vermieter jedoch zu ersetzen.

§ 7 Rücktritt des Vermieters

- 1 Die C³ GmbH ist nach Vertragsabschluss bei schwerwiegenden Vertragsverstößen bzw. Handlungen gegen die berechtigten Interessen der C³ GmbH zur fristlosen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Als derartige Verstöße gelten insbesondere:
- a nicht fristgerechte Zahlung der zu erbringenden Nutzungsgelder (Anzahlung, Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nach angemessener Nachfristsetzung (maximal 10 Tage),
 - b der Mieter den Veranstaltungszweck ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ändert,
 - c sofern sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der C³ GmbH zu befürchten sind oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen der C³ GmbH zuwider läuft,
 - d wenn der Mieter die nach §§ 9, 16 bis 18 bestehenden Verpflichtungen missachtet,
 - e die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden (vgl. § 12) oder nicht vorliegen
 - f wenn die Veranstaltung gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstößt.
- 2 Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
- 3 Im Falle der fristlosen Kündigung bzw. des Rücktritts vom Vertrag durch die C³ GmbH nach § 7 Abs.1 steht dem Mieter keinerlei Entschädigungsanspruch, insbesondere kein Schadenersatzanspruch, kein Anspruch auf Auslagenersatz und kein Anspruch auf entgangene Gewinne gegenüber dieser zu. Alle bei der C³ GmbH bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten, wobei sich die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes aus § 6 ergibt. Hierdurch bleibt jedoch das Recht der C³ GmbH unberührt, einen etwa hierüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch gegenüber dem Mieter geltend zu machen.
- 4 Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, durch die Kündigung entstehende Ansprüche der Vertragspartner der C³ GmbH auf Entschädigung für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wie beispielsweise im gastronomischen Bereich, zu tragen.

§ 8 Zustand der Mietsache

- 1 Der Mieter hat für ihn bei der Übergabe und während der Nutzungszeit erkennbare Mängel des Mietobjekts und an deren Anlagen und technischen Einrichtungen unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- 2 Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietsache wiederherzustellen.
- 3 Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Mietgegenstand der beabsichtigten Durchführung der Veranstaltung entspricht. Der Mieter erkennt bei Übernahme des Mietobjektes an, dass sich dieses in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Die Vorschrift des § 537 BGB wird abbedungen.

§ 9 Nutzungsbedingungen

- 1 Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Vermieter.
- 2 Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Insbesondere ist die im Vertrag vereinbarte Maximalkapazität an Besuchern zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung einzuhalten und zu kontrollieren.
- 3 Beabsichtigte Nutzungsänderungen, wie zum Beispiel die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Es gilt § 7 Abs. 1 a und b.
- 4 Der Mieter hat der C³ GmbH einen Verantwortlichen zu benennen, der während des gesamten Nutzungszeitraums des Mietobjekts (Auf- und Abbauzeiten und während der Durchführung) anwesend und für die C³ GmbH ständig erreichbar sein muss.
- 5 Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung des Vermieters.
- 6 Der Vermieter kann zum Zweck des speziellen Schutzes des Mietgegenstandes besondere Vorkehrungen vom Mieter abverlangen (z.B. Schutz des Fußbodens, Schutz von Wänden etc.). Die Organisation und die Kosten eines solchen Aufwandes fallen dem Mieter zu.
- 7 Der Vermieter behält sich vor, gemeinsam mit dem Mieter nach Veranstaltungsende das Mietobjekt auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 8 Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann. § 7 bleibt unberührt.

§ 10 Werbung

- 1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Angelegenheit des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
- 2 Der Vermieter wird auf seinen üblichen Werbedrucksachen, Plakaten u.ä. die Veranstaltung aus dem Mietverhältnis aufnehmen und ist dabei berechtigt, ein Entgelt zu erheben. Umfang und Gestaltung ist dabei Sache des Vermieters.
- 3 Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Vermieters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
- 4 Das Anbringen von Werbeeinrichtungen und das Plakatieren im Mietobjekt ohne vorherige Zustimmung des Vermieters sind verboten und verpflichten den Mieter zum Schadensersatz.
- 5 Das Abdecken oder Entfernen stationärer Werbung durch den Mieter ist nicht gestattet. Die in den Hallen und Häusern vorhandenen Informationstafeln sind Bestandteil der stationären Werbung.

§ 11 Durchführung des Kartenverkaufs

- 1 Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, ein EDV-gestütztes Kartenverkaufssystem zu benutzen.
- 2 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Anfrage Nachweise über den aktuellen Verkaufsstand (Ticketrapport, Protokolle etc.) vorzulegen.
- 3 Ist der Vermieter beauftragt, den Eintrittskartenverkauf allein oder teilweise über sein eigenes Vertriebssystem durchzuführen, so ist er berechtigt
 - a die Rückseite der Eintrittskarten für Werbezwecke zu verwenden, ohne dass der Mieter irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
 - b ermäßigte Eintrittskarten an Behinderte zu verkaufen.
Weitere Ermäßigungen bedürfen der Vereinbarung.
- 4 Die C³ GmbH behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherungskräfte (z. B. diensthabende Angestellte, Polizei, Feuerwehr oder Ordnungsdienst) unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- 5 Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes, hergestellt und ausgegeben werden.

§ 12 Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Meldepflichten

- 1 Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Alle sich hieraus ergebenden und ggf. entstehenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Aufwendungen gehen zu Lasten des Mieters. Dem Mieter obliegt gegenüber der C³ GmbH der Nachweis des Vorliegens aller notwendigen Genehmigungen. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung nach, gilt § 7 Abs. 1e.
- 2 Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden und, für den Fall einer potentiellen Vergünstigungssteuer, beim Steueramt der Stadt Chemnitz. Der Vermieter kommt lediglich seinen Anmeldepflichten nach, die die entsprechenden Satzungen von GEMA und Steueramt ihm auferlegen.
- 3 Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr, des Baugenehmigungsamtes und des Ordnungsamtes, die für die Veranstaltungseinrichtungen erlassen worden sind, müssen genau eingehalten werden. Dies gilt nicht nur für die Veranstaltung selbst, sondern auch für die Auf- und Abbaueiten.
- 4 Die Durchführung von feuergefährlichen Handlungen und der Einsatz von Pyrotechnik während der Veranstaltung bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Ordnungsamt bzw. der Feuerwehr Chemnitz. Die notwendigen Anträge sind bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen und unter Vorlage der notwendigen Zertifikate einzureichen. Entsprechende Musterformulare können bei der C³ GmbH abgefordert werden.
- 5 Alle gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die des Jugendschutzgesetzes, des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung müssen vom Mieter eingehalten werden.

§ 13 Dienstleister und Merchandising

- 1 Die gastronomische Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der C³ GmbH ist ausschließlich Sache der C³ GmbH oder der von ihr eingesetzten Partnerfirmen. Ausgeschlossen ist hiervon der zur Versorgung von Technikern und Mitwirkenden von Veranstaltungen vorgesehene Cateringbereich.
- 2 Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Mieter oder dessen Vertragsfirmen gegen Erhebung eines Entgeltes gestattet, auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten der C³ GmbH Programme, Tonträger bzw. veranstaltungsspezifische Waren selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.
- 3 Die C³ GmbH behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zum Verkauf der genannten Waren ganz oder teilweise auch Dritten zu übertragen.
- 4 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten obliegt dem Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das jeweilige tarifmäßige Entgelt zu entrichten. Eine entsprechende Garderobenversicherung wird von der C³ GmbH abgeschlossen.
- 5 Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.
- 6 Der Mieter kann die Einzelentrichtung von Entgelten durch eine Ablösegebühr ersetzen und im Mietvertrag vereinbaren.

§ 14 Reinigung/Abfallentsorgung

- 1 Die im Mietvertrag festgelegten Miet- und Nutzungsflächen werden dem Mieter besenrein übergeben und müssen am Ende der Veranstaltung wieder in besenreinem Zustand an den Vermieter zurückgegeben werden.
- 2 Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, das gilt auch bei Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, berechnet der Vermieter die Kosten für die notwendige Sonderreinigung, die sich nach dem Aufwand der Reinigung bzw. des Wiederherstellens des ursprünglichen Zustandes richtet.
- 3 Müll und Abfälle sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Trennung und Sortierung von Abfällen ist zwingend vorgeschrieben. Für die Sortierung und Entsorgung der Abfälle sind die von der C³ GmbH dem Mieter entsprechend zur Verfügung gestellten Abfallcontainer gegen Entgelt (vgl. Preisliste) zu benutzen.
- 4 Der Vermieter hat das Recht, vom Mieter verursachten Müll auf seine Kosten zu entsorgen bzw. eine Endreinigung zu veranlassen.
- 5 Der Mieter sorgt unter besonderen Veranstaltungsumständen dafür, dass während der Veranstaltung eine laufende Beräumung von Müll, Geschirr etc., eine Leerung von Behältnissen von seinem Personal und auf seine Kosten durchgeführt wird. Das erstreckt sich auch auf Außenanlagen (Parkplätze usw.) in angrenzender Grundstücksnähe, die während und nach der Veranstaltung vom Mieter personell zu kontrollieren sind, erforderlichenfalls zu reinigen.

§ 15 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

- 1 Gewerbliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die C³ GmbH ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgelts abhängig zu machen.
- 2 Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- 1 Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Den Anordnungen den von der C³ GmbH beauftragten Dienstkräften ist Folge zu leisten. Bei der C³ GmbH verbleiben auch alle Rechte zur Durchsetzung aller behördlichen Vorschriften und Auflagen sowie die übergeordneten vertraglichen Rechte.
- 2 In allen Versammlungsräumen der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich nach § 1 des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes Rauchverbot. Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.
- 3 Der Mieter ist gegenüber seinen Besuchern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 4 Es gelten die Hausordnungen der jeweiligen Mietobjekte, d.h. Messe Chemnitz, Stadthalle Chemnitz und Wasserschloß Klaffenbach.

§ 17 Technische Einrichtungen des Mietobjektes

- 1 Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an das Stromnetz.
- 2 Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefone sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- 3 Wenn infolge höherer Gewalt, technischer Störungen jeder Art oder auf Anordnung des Energielieferanten der C³ GmbH die Energielieferung unterbrochen wird, übernimmt die C³ GmbH keinerlei Haftung.

§ 18 Sicherheitsbestimmungen

- 1 Es gilt grundsätzlich die Sächsische Versammlungsstättenverordnung.
- 2 Die vom Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz genehmigten Belegungs- und Nutzungspläne sind strikt einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.
- 3 Bei Veranstaltungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko kann der Vermieter vom Mieter ein Sicherheitskonzept verlangen.
- 4 Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Bei allen Koch- oder Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- 5 Zur Ausschmückung einer Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- 6 Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.
- 7 Der Mieter hat in Abhängigkeit vom Veranstaltungstyp und der zu erwartenden Besucherzahl ausreichend und qualifiziertes Sicherheits- und Sanitätspersonal zu bestellen. Die Anzahl der Einsatzkräfte richtet sich nach den dafür bestehenden Richtlinien (z.B. Maurer-Algorithmus). Kommt der Mieter seinen Pflichten nicht nach, wird der Mieter die Bestellung des erforderlichen Sicherheits- und Sanitätspersonals veranlassen. Anfallende Kosten trägt in jedem Fall der Mieter.
- 8 Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und das Sächsische Brandschutzgesetz verlangen den Einsatz von Brandsicherheitswachen für die gesamte Veranstaltungszeit. Der Vermieter sorgt für den Einsatz und ist dabei berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

§ 19 Lärmschutz

- 1 Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelastung einzuhalten. Der Vermieter wird dem Mieter die geltenden Bestimmungen mitteilen.
- 2 Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziff. 1 entstehen, trägt ausschließlich der Mieter.

§ 20 Veranstaltungsrisiko

- 1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
- 2 Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume und Flächen höchstens zulässigen Personenzahl. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

§ 21 Haftung des Vermieters

- 1 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes, leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 2 Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigten Ereignissen, haftet die C³ GmbH lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
- 3 Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

§ 22 Haftung des Mieters

- 1 Der Mieter haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch den Mieter, seine Bediensteten, Erfüllungsgehilfen u. ä. sowie Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
- 2 Der Mieter haftet auch für Schäden, die von Besuchern oder Gegnern der vom Mieter organisierten Veranstaltung verursacht werden, sofern der Mieter die Schäden vorhersehen konnte und durch ein unterlassendes Tun hierzu beigetragen oder Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.
- 3 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.
- 4 Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe abzuschließen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist dem Vermieter spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert nachzuweisen.
- 5 Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.
- 6 Für alle Arbeiten, auch ausgeführt durch Erfüllungsgehilfen des Vermieters, die mit Wissen und Willen im Auftrag des Mieters – eventuell auch nur aus Gefälligkeit – ausgeführt werden, haftet der Mieter.
- 7 Wird die Mietsache oder Teile der Mietsache von einer zuständigen Behörde aufgrund der Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften durch den Mieter geschlossen, so hat dieser die gesamte Mietsache zu entrichten und für eingetretene Schäden einzustehen.
- 8 Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

§ 23 Salvatorische Klausel

- 1 Die Allgemeinen Mietbedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht. Soweit dies nicht möglich ist, verpflichten sich beide Vertragsparteien, anstelle der ungültigen Bestimmung eine dieser sinn- und zweckentsprechend wirksamen Vereinbarung zu treffen.
- 2 Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

- 1 Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
- 2 Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- 3 Der Sitz des Vermieters ist Erfüllungsort und Gerichtsstand, letzteres jedoch nur, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 4 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.